

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 01.06.2026
Zu Ltg.-**974/XX-2026**



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 1.6.2026

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Christoph Müller, BSc betreffend „Blockiert das Land den Windkraftausbau im Weinviertel?“ zu Zahl Ltg.-974/XX-2026 darf ich – sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies im Anfragerecht unterliegt – folgende Beantwortung übermitteln:

Im Arbeitsprogramm haben sich ÖVP und FPÖ den massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere von Photovoltaik, Windkraft und Biomasse zum Ziel gesetzt, um die Versorgungssicherheit zu stärken. Seit 2023 wurden bereits rund 180 Windkraftanlagen in der Landesregierung einstimmig beschlossen.

In Niederösterreich ist gemäß NÖ Raumordnungsgesetz zur Errichtung von neuen Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) erforderlich. Diese Widmung darf nur innerhalb der 71 im Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (LGBl. 47/2024) ausgewiesenen Windkraft-Eignungszonen festgelegt werden. Die im Artikel der Anfrage genannten Gemeinden verfügen über keine derartigen Eignungszonen in ihrem Gemeindegebiet. Folglich ist dort keine entsprechende Widmung für neue Windkraftanlagen möglich.

Beim Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich handelt es sich gemäß Raumordnungsgesetz um ein überörtliches Raumordnungsprogramm mit mittelfristigem Planungshorizont und damit verbundener



erhöhter Bestandskraft; bei diesem Planungsinstrument wird fachlich von einer Geltungsdauer von rund zehn Jahren ausgegangen. Das gegenständliche Sektorale Raumordnungsprogramm wurde im Jahr 2014 erlassen und im Jahr 2024 einstimmig von der Landesregierung novelliert. Folglich sind derzeit keine weiteren kurzfristigen Novellierungen in Bearbeitung, wenngleich die Auswirkungen bestehender Raumordnungsprogramme natürlich laufend beobachtet werden, um allenfalls frühzeitig auf Entwicklungen reagieren zu können.

Genehmigungen für Windkraftanlagen werden in Niederösterreich je nach Größe und Lage entweder im UVP-Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) des Bundes oder – bei nicht UVP-pflichtigen Anlagen gemäß Anhang 1 UVP-G – im elektrizitätsrechtlichen Verfahren nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ EIWG 2005) erteilt. Die Genehmigungskriterien ergeben sich aus den jeweiligen Gesetzesmaterien. Bei Verfahren nach dem NÖ EIWG sind zusätzlich – je nach Lage und Ausgestaltung des Vorhabens – weitere Materien zu prüfen, insbesondere das NÖ Naturschutzgesetz 2000, das Forstgesetz 1975 sowie gegebenenfalls wasserrechtliche, luftfahrtrechtliche, straßenrechtliche oder denkmalschutzrechtliche Vorgaben. Eine Genehmigung ist dann zu erteilen, wenn die gesetzlichen Schutzinteressen eingehalten werden oder durch Auflagen sichergestellt werden können. Sie ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die entgegenstehenden Interessen auch durch Auflagen, Bedingungen oder Projektänderungen nicht ausreichend gewahrt werden können.

Der im Zuge der Stammverordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich entwickelte Kriterienkatalog zur methodischen Ermittlung und Ausweisung von Windkraftzonen wurde im Rahmen der ersten Novelle in seinen Grundzügen erneut herangezogen, jedoch aktualisiert und um erforderliche Punkte erweitert. Aus heutiger Sicht ist vorgesehen, dieses bewährte und nunmehr weiterentwickelte Kriterien-Set auch für etwaige zukünftige Novellen des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich heranzuziehen.

Im Zuge der Umsetzung der RED III – Richtlinie legt das Land Niederösterreich den Schwerpunkt auf die Ausweisung potenzieller Beschleunigungsgebiete für Photovoltaikanlagen. Grundlage hierfür bildet u.a. das Sektorale

Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ. Die dort bereits verordneten Zonen werden auf ihre Eignung als Beschleunigungsgebiete gemäß RED III geprüft und bewertet und sollen im Jahr 2026 ausgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Pernkopf e.h.